

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG (=PL41)

3. Änderung

1. Erläuterungsbericht

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| 1 Flurbereinigung Eggermühlen | 1 |
| 2 Ziele der Flurbereinigung Eggermühlen | 1 |
| 3 Veranlassung der 3. Änderung des PL41 | 1 |
| 4 Maßnahmen der 3. Änderung des PL41 | 2 |

Erläuterungsbericht

1. Flurbereinigungsverfahren Eggermühlen

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eggermühlen wurde durch den Einleitungsbeschluss des Amtes für Agrarstruktur Osnabrück (jetzt: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück) am 21.10.2004 angeordnet.

Es handelt sich um ein Verfahren nach § 86 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2, Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008.

Das Flurbereinigungsgebiet Eggermühlen liegt im Landkreis Osnabrück ca. 45 km nördlich des Oberzentrums Osnabrück und ca. 45 km östlich der Stadt Meppen. Die Entfernung zum Nachbarort Kettenkamp beträgt ca. 2 km; Ankum im Osten und Bippen im Westen sind jeweils etwa 6 km entfernt.

An den übergeordneten Verkehr ist der Bereich durch die Landesstraße 73 (Bippen-Ankum), die das Gebiet mittig von Ost nach West durchquert und durch die Kreisstraße K 131 (Eggermühlen-Kettenkamp) angeschlossen. An der südlichen Verfahrensgrenze verläuft die Bundesstraße 214 (Lingen-Diepholz).

Die Ortslage Eggermühlen wird durch das Flurbereinigungsgebiet umschlossen, ohne selbst der Flurbereinigung zu unterliegen. Im Flurbereinigungsgebiet liegen verschiedene Bauernschaften (Basum, Döthen, Sussum, Bockraden, Besten usw.); Streulagen sind als Besiedlungsstruktur signifikant.

Das Flurbereinigungsgebiet besteht im Wesentlichen aus Teilen der Gemarkungen Basum, Besten, Bockraden und Döthen (alle Gemeinde Eggermühlen); es hat eine Größe von rd. 1645 ha.

Angrenzend an das Flurbereinigungsgebiet Eggermühlen werden zurzeit weitere Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Im Nordosten grenzt das abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren Kettenkamp an, im nordwestlichen Anschluss führt das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück das parallel laufende Flurbereinigungsverfahren Hekese durch und im Westen angrenzend läuft das Flurbereinigungsverfahren Bippen-Restrup. Im Süden grenzt das laufende Verfahren Ankum an, im Südwesten befindet sich das Verfahren Ankum-Nord.

Die genaue Lage sowie die Abgrenzung des Verfahrens zeigt die anliegende Gebietskarte.

2. Ziele der Flurbereinigung Eggermühlen

Mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens werden laut Einleitungsbeschluss folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft
 - durch Zusammenlegung und Formverbesserung des im Verfahrensgebiet liegenden zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Grundbesitz
 - durch den Ausbau des den Ansprüchen der modernen Landwirtschaft nicht genügenden Wegenetzes
- Wahrung und Unterstützung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Verbesserung der Erholungsfunktion des Bereiches
- Sozialverträgliche Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche von Landwirtschaft und Naturschutz
 - durch die Neuordnung des Grund und Bodens

3. Veranlassung der 3. Änderung des PL41

In der vereinfachten Flurbereinigung Eggermühlen ist der PL41 am 11.01.2006 genehmigt worden. Eine 1. Änderung des PL41 wurde am 21.05.2007 und eine 2. Änderung am 10.06.2013 genehmigt. Alle im PL41 in der Fassung der 2. Änderung enthaltenen Maßnahmen sind in den Vorjahren ausgeführt worden. Der PL41 wird nunmehr im Sinne der Ziele der Flurbereinigung Eggermühlen geändert; die 3. Änderung des PL41 enthält Wegebaumaßnahmen sowie – soweit erforderlich – Regelungen zur Kompensation der durch die Wegebaumaßnahmen entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Zulässigkeit der Maßnahmen der 3. Änderung des PL41 wird durch das Verfahren nach § 41 FlurbG hergestellt.

4. Maßnahmen der 3. Änderung des PL41

Anmerkung: Die nachfolgend erläuterten Maßnahmen der 3. Änderung sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG mit gelb hinterlegter Entwurfsnummer und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) in roter Schrift dargestellt.

Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

E-Nr. 140:

Der Weg E.Nr.140 (Achter Schulten) ist zur Erschließung eines großen landwirtschaftlichen Blockes von Bedeutung; zusätzlich wird über den Weg auch ein Anwesen erschlossen. Der Weg kann als Verbindung in die Nachbargemarkung Restrup, Gemeinde Bippen genutzt werden.

Die vorhandene Fahrbahn ist abgängig; die Tragfähigkeit reicht nicht mehr aus, da die Belastung durch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge erheblich zugenommen hat.

Daher soll der vorhandene, bituminös befestigte Abschnitt des Wirtschaftsweges Achter Schulten auf einer Länge von ca. 300 m neu aufgebaut werden (mittelschwere Befestigung mit Bitumen (MSB (Bit))).

Die vorhandene Fahrbahnbreite von 3,0 m ist ausreichend; der Ausbau stellt **keinen Eingriff** da.

Eine im Zuge der Aufstellung der 3.Änderung des PL41 veranlasste Untersuchung hat ergeben, dass die vorhandene Schwarzdecke PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) aufweist. Die PAK werden beim Ausbau der E.Nr. 140 entsorgt.

E-Nr. 141:

Der Weg E.Nr.141 (Ziegeleiweg) ist zur Erschließung großer landwirtschaftlicher Blöcke und Waldflächen sowie eines Anwesens von Bedeutung.

Die vorhandene Fahrbahn von 2,5 m Breite ist zu schmal und darüber hinaus abgängig; die Tragfähigkeit reicht nicht mehr aus, da die Belastung durch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge erheblich zugenommen hat.

Daher soll der vorhandene, bituminös befestigte Straßenabschnitt des Ziegeleiweges auf einer Länge von ca. 480 m neu aufgebaut werden (mittelschwere Befestigung mit Bitumen (MSB (Bit))).

Die Fahrbahn wird im Zuge des Ausbaus auf 3,0 m verbreitert; diese Verbreiterung stellt einen **Eingriff** dar, da zusätzliche Oberfläche versiegelt wird (Neu versiegelte Fläche: 240m²; Wertpunkte: 192).

Eine im Zuge der Aufstellung der 3.Änderung des PL41 veranlasste Untersuchung hat ergeben, dass die vorhandene Schwarzdecke PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) aufweist. Die PAK werden beim Ausbau der E.Nr. 141 entsorgt.

E-Nr. 142:

Der Weg E.Nr.142 (Hehlweg) ist von erheblicher Bedeutung für den landwirtschaftlichen Verkehr; er erschließt landwirtschaftliche Blöcke und ein Anwesen; in unmittelbarer Nähe befindet sich die Hofstelle eines Vollerwerbsbetriebes sowie ein moderner Stall. Daher wird der Weg zu einem hohen Anteil von Schwerlastverkehr befahren.

Die vorhandene Fahrbahn von 2,5 m Breite ist zu schmal und darüber hinaus abgängig; die Tragfähigkeit reicht nicht mehr aus, da die Belastung durch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge erheblich zugenommen hat.

Daher soll der vorhandene, bituminös befestigte Straßenabschnitt des Hehlwegs auf einer Länge von ca. 230 m neu aufgebaut werden (schwere Befestigung mit Bitumen (SB (Bit))).

Die Fahrbahn wird im Zuge des Ausbaus auf 3,0 m verbreitert; diese Verbreiterung stellt einen **Eingriff** dar, da zusätzliche Oberfläche versiegelt wird (Neu versiegelte Fläche: 115m²; Wertpunkte: 92).

Eine im Zuge der Aufstellung der 3.Änderung des PL41 veranlasste Untersuchung hat ergeben, dass die vorhandene Schwarzdecke keinerlei Asbest oder Schadstoffe aufweist.

E-Nr. 143:

Der Weg E.Nr.143 (Turmweg) ist von erheblicher Bedeutung für den landwirtschaftlichen Verkehr; er erschließt landwirtschaftliche Blöcke und ist gleichfalls die einzige Erschließung einer modernen Stallanlage sowie einer betrieblichen Hofstelle. Daher wird der Weg zu einem hohen Anteil von Schwerlastverkehr befahren.

Die vorhandene Fahrbahn ist abgängig; die Tragfähigkeit reicht nicht mehr aus, da die Belastung durch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge erheblich zugenommen hat.

Daher soll der vorhandene, bituminös befestigte Straßenabschnitt des Turmwegs auf einer Länge von ca. 580 m neu aufgebaut werden (schwere Befestigung mit Bitumen (SB (Bit))).

Die vorhandene Breite von 3,0 m ist ausreichend; der Ausbau stellt **keinen Eingriff** dar.

Eine im Zuge der Aufstellung der 3. Änderung des PL41 veranlasste Untersuchung hat ergeben, dass die vorhandene Schwarzdecke keinerlei Asbest oder Schadstoffe aufweist.

E-Nr. 144:

Der Weg E.Nr.144 (Friesenweg) ist für den landwirtschaftlichen Verkehr als Verbindung der Hofstellen in der Bauernschaft Basum zum übergeordneten Straßennetz von Bedeutung.

Die vorhandene Fahrbahn von 2,75 m Breite ist zu schmal; die Tragfähigkeit reicht nicht mehr aus, da die Belastung durch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge erheblich zugenommen hat.

Daher soll der vorhandene, bituminös befestigte Straßenabschnitt des Friesenwegs auf einer Länge von ca. 95 m neu aufgebaut werden (mittelschwere Befestigung mit Bitumen (MSB (Bit))). Die Fahrbahn wird im Zuge des Ausbaus auf 3,0 m verbreitert; diese Verbreiterung stellt einen **Eingriff** dar, da zusätzliche Oberfläche versiegelt wird (Neu versiegelte Fläche: 24m²; Wertpunkte: 19).

Eine im Zuge der Aufstellung der 3. Änderung des PL41 veranlasste Untersuchung hat ergeben, dass die vorhandene Schwarzdecke keinerlei Asbest oder Schadstoffe aufweist.

Die Wege dieser 3. Änderung des PL 41 befinden sich im Eigentum der Gemeinde Eggermühlen; Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse ist nicht vorgesehen.

Die Unterhaltungspflicht für die neuen Wege bleibt unverändert. Die Unterhaltung für die E-Nr. 140 bis 144 obliegt der Gemeinde Eggermühlen.

Kompensation

Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe durch die Maßnahmen E-Nr. 141, 142 und 144 ist nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell berechnet worden. Die Kompensation wird in dem Kompensationsflächenpool „Restrufer Pfände“ der Gemeinde Eggermühlen erbracht. Die erforderliche Kompensation ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Die Gemeinde Eggermühlen stellt die entsprechenden Wertpunkte in ihrem Kompensationsflächenpool zur Verfügung.